

Hinweise zu Störungen durch inhaltlichen Fehler in Klausuren, formale Aufbaufehler und sonstige Unregelmäßigkeiten

Das Prüfungsrecht wird in besonderem Maße vom **Grundsatz der Chancengleichheit** (Art. 3 Abs. 1 GG) beherrscht. Dieser Grundsatz gebietet, insbesondere bei Klausuren gleiche Bedingungen zu schaffen, damit sich allen Studierenden gleiche Erfolgschancen eröffnen.

1. Inhaltliche Fehler in Aufgaben und/oder Sachverhalten

Gelegentlich stellen Studierende im Laufe der Klausurbearbeitung vermeintliche **inhaltliche Fehler in Sachverhalten und/oder Aufgaben** fest und melden dies der Klausuraufsicht. Daraus entstehende Diskussionen führen zwangsläufig zu Unruhen und Störungen der übrigen Studierenden. Um derartige Situationen zu vermeiden und den Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren, hat der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 22. März 2016 beschlossen, dass während der Klausurbearbeitung **grundsätzlich keine inhaltlichen Korrekturen** vorzunehmen sind.

Klausuren sind demnach stets gemäß dem jeweils zugrundeliegenden Sachverhalt und nach Aufgabenstellung zu bearbeiten. Auch festgestellte gravierende Mängel rechtfertigen keinen Abbruch der Klausur.

Diskussionen mit der Prüfungsaufsicht oder Rücksprachen mit Lehrenden oder der Studienortverwaltung sind deshalb ebenso unzulässig wie Fragen zur Aufgabenstellung oder zum Sachverhalt und stellen ein ordnungswidriges Verhalten i. S. d. § 20 Teil A StudO-BA dar.

Etwaige Einwendungen, die Klausur sei missverständlich, widersprüchlich, unlösbar oder sonstiges können nach der Klausur über die prüfungsrechtliche Rüge schriftlich an das Prüfungsamt herangetragen werden.

Verwenden Sie hierfür bitte nicht die gelben Evaluationskarten!

Sofern Sie während der Klausurbearbeitung inhaltliche Fehler in Sachverhalten und/oder Aufgaben feststellen, bittet der Prüfungsausschuss um folgendes Vorgehen:

- 1. Gehen Sie mit Ihrer Klausur zur Prüfungsaufsicht.**
- 2. Benennen Sie den/die konkreten Fehler nebst Berichtigung.**
- 3. Begeben Sie sich anschließend wieder auf Ihren Platz und setzen Sie Ihre Klausurbearbeitung fort.**

Verhalten Sie sich hierbei ruhig, um andere Studierende nicht zu stören. Die Prüfungsaufsicht protokolliert Ihren Namen, Hinweis und die Uhrzeit in der Prüfungsniederschrift. Weitere Maßnahmen sind bis zum Ende der Klausur nicht vorgesehen. Über das weitere Verfahren entscheidet das Prüfungsamt.

2. formale Unstimmigkeiten beim Aufbau der Klausur

a) formale Klausurvorgaben

Sofern Fehler im formalen Aufbau der Klausur festgestellt werden, ist die Prüfungsaufsicht **unverzüglich** zu informieren. Diese informiert die Studienortverwaltung, welche wiederum eine Klärung durch das Prüfungsamt herbeiführt und kommuniziert. Das Prüfungsamt entscheidet auch über eine mögliche Bearbeitungszeitverlängerung.

Fehler im formalen Aufbau können sein:

- falsche Modulbezeichnung
- falscher Fachbereich
- falscher Studiengang / Einstellungsjahrgang
- falsche Seitenzahl bzw. fehlende Seiten
- falsche Klausurlänge, z. B. 120 Min. statt 180 Min.

b) zugelassene Hilfsmittel

Zur Zulassung und Beschränkung von Hilfsmitteln für Klausuren wird auf die geltenden allgemeinen und besonderen Hilfsmittelbestimmungen, veröffentlicht unter <https://www.hspv.nrw.de/studium/bachelorstudiengaenge/pruefungen-im-bachelor/hilfsmittelbestimmungen/>, verwiesen.

Etwaige Einwendungen, die zur jeweiligen Klausur zugelassenen Hilfsmittel seien unvollständig, zur Klausurbearbeitung zwingend notwendige Hilfsmittel seien nicht zugelassen oder sonstige Einwendungen können ebenfalls nach der Klausur über die prüfungsrechtliche Rüge schriftlich an das Prüfungsamt herangetragen werden.

Verwenden Sie bitte auch hierfür nicht die gelben Evaluationskarten!

3. sonstige Unregelmäßigkeiten

Alle **Unregelmäßigkeiten sonstiger Art**, insbesondere Lärm z. B. durch Bauarbeiten oder klingelnde Mobiltelefone sowie Prüfungsunfähigkeit vor oder während der Klausur, sind der Prüfungsaufsicht auch weiterhin **unverzüglich** anzuzeigen.

Beachten Sie, dass **Mobiltelefone und weitere elektronische Geräte auszuschalten** sind und bei der Aufsicht zu hinterlegen oder in den mitgebrachten Aktentaschen o. ä. zu verstauen sind. Diese dürfen **nicht am Schreibplatz** gelagert werden.

Sofern bei Störungen keine geeignete Abhilfe geschaffen werden kann, informiert die Prüfungsaufsicht unverzüglich die Studienortverwaltung. Diese führt eine Klärung mit dem Prüfungsamt herbei. Sofern die Beseitigung der Störung länger als einen nicht erheblichen Zeitumfang beansprucht, kommt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in Betracht. Die Festsetzung des Verlängerungszeitraumes erfolgt durch das Prüfungsamt.

gez. Martin Borntträger

- Vorsitzender des Prüfungsausschusses -

Verfasser: Der Prüfungsausschuss

Gültig ab: 01.01.2020

Seite 2 von 2